
Die grössten rechtlichen Fallstricke bei Vereinen

Beim Verein handelt es sich um eine beliebte Rechtsform. Aufgrund des weitverbreiteten Milizsystems im Vereinswesen kommen viele Personen mit dem Vereinsrecht in Berührung. Wo liegen aber die Herausforderungen und Fallstricke im Vereinsrecht? Ein kurzer Überblick.



Roman Baumann Lorant

Das schweizerische Vereinsrecht ist geprägt durch seine gesetzgeberische Liberalität. Vereine geniessen grosse Gestaltungsfreiheiten, die es ihnen ermöglichen, ihre Strukturen weitgehend nach eigenem Gutdünken zu regeln. Nur wenige zwingende Gesetzesvorschriften setzen Grenzen. Dies

mag mitunter einer der Gründe sein, weshalb das Vereinswesen in der Schweiz floriert. Schätzungen zufolge existieren hierzulande gegen 100 000 Vereine. Dennoch bestehen Hürden und Fallstricke, die Vereinsverantwortliche frühzeitig erkennen sollten, um situationsgerecht reagieren zu können. Nachfolgend werden einige rechtliche Fallstricke aufgezeigt, wobei es sich – angesichts des beschränkten Rahmens – lediglich um eine Auswahl handelt.

Fallstrick 1: Vereinsgründung

Zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen können einen Verein gründen. Zwingend ist dabei, dass die Gründungsversammlung schriftliche Statuten verabschiedet. Ohne schriftliche Statuten kein Verein! Die Statuten müssen sich über Zweck, Mittel und Organisation des Vereins äussern. Jeder Verein muss überdies einen Namen haben. Wichtig ist weiter, dass an der Gründungsversammlung die Gründungsmitglieder festgehalten werden (vorzugsweise im Protokoll oder in einer dem Protokoll beigefügten Anwesenheitsliste). Es kommt immer wieder vor, dass keine Klarheit darüber herrscht, wer Mitglied des Vereins ist. Selbst das Bundesgericht musste sich schon mit dieser Frage beschäftigen (vgl. BGE 108 II 6). Es empfiehlt sich, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen und sämtliche Mutationen fortlaufend zu erfassen. Übrigens, die Gründungsmitglieder haben in der Regel keine weitergehenden Rechte als die später hinzutretenden Mitglieder.

Fallstrick 2: Handelsregistereintrag

Grundsätzlich besteht keine Pflicht für Vereine, sich im Handelsregister einzutragen. Zwei Ausnahmen existieren: Einerseits müssen sich Vereine eintragen lassen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, und andererseits Vereine, die von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision unterstehen (Grossvereine). Aufgrund einer derzeit laufenden Gesetzesrevision im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dürfte die Eintragungspflicht ausgeweitet werden. Geplant ist neu eine Eintragungspflicht für Vereine, die Gelder aus dem Ausland empfangen oder im Ausland verteilen, welche für karitative Zwecke bestimmt sind. Schon heute steht es jedem Verein offen, sich freiwillig ins Handelsregister eintragen zu lassen.

Fallstrick 3: Generalversammlung

Die Vereins- oder Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie darf und muss über diejenigen Geschäfte Beschluss fassen, die ihr gemäss Gesetz und Statuten zustehen. Eine immer wieder anzutreffende Unsitte ist es, wenn der Vorstand der Generalversammlung alles Mögliche zur Absegnung vorlegt, obwohl die Generalversammlung dafür gar nicht zuständig ist. Die gesetzliche und statutarische Zuständigkeitsordnung zwischen Generalversammlung und Vorstand ist zu wahren. Der Vorstand kann sich mit anderen Worten nicht seiner eigenen Verantwortung entledigen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat frist- und formgerecht zu erfolgen. Vorgaben dazu finden sich in der Regel in den Statuten. Die Traktanden sind so zu formulieren, dass die Vereinsmitglieder ohne weiteres erkennen können, über was sie abzustimmen haben. So wäre etwa ein Traktandum «Vertrag» zu wenig präzise. Bei Vorstandswahlen müssen die Namen der Kandidaten nicht genannt werden (vgl. BGE 126 III 7), bei Abberufungen aus dem Vorstand oder bei Ausschlüssen aus dem Ver-

ein hingegen schon (vgl. BGE 114 II 197). Die Mitglieder haben ein Recht, die Traktandierung von Geschäften zu beantragen. Dieses Recht wird in der Regel durch die Statuten befristet (z. B. Einreichung beim Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung). Anträge auf Traktandierung eines Geschäfts, das nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt, sind zurückzuweisen. Vom Traktandierungsrecht zu unterscheiden ist das Recht jedes Mitglieds, Anträge zu ordentlich traktandierten Geschäften zu stellen. Ein solcher Antrag kann auch erst während der Versammlung gestellt werden. Der Versammlungsleiter muss darüber abstimmen lassen.

Fallstrick 4: Beschlussfassung

Gelegentlich kommt es vor, dass Generalversammlungen im Chaos ausarten, wenn umstrittene Geschäfte zur Abstimmung gelangen. Ein korrektes Abstimmungsverfahren erfordert zunächst eine Anwesenheitskontrolle, damit der Versammlungsleiter weiss, wie viele Mitglieder überhaupt anwesend sind und ob die Versammlung beschlussfähig ist. Das Quorum für die Beschlussfassung ist den Statuten zu entnehmen (absolutes Mehr, Mehrheit von zwei Dritteln etc.). Enthalten die Statuten keine Bestimmung dazu, werden Vereinsbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (vgl. Art. 67 Abs. 2 ZGB). Die Feststellung der Anwesenden sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse sind nachvollziehbar zu protokollieren.

Fallstrick 5: Rechtsschutz

Vereinsmitglieder haben das Recht, gesetzes- und/oder statutenwidrige Vereinsversammlungs- oder Vorstandsbeschlüsse beim zuständigen Gericht anzufechten (z. B.

wenn sie aus dem Verein ausgeschlossen werden und sich wehren wollen). Dieser wichtige Rechtsbehelf im Vereinsrecht unterliegt jedoch einer Befristung. Nachdem die betroffenen Mitglieder vom anzufechtenden Beschluss Kenntnis erhalten haben, bleibt ihnen ein Monat, um die Anfechtungsklage einzureichen. Wer diese Frist verpasst, verliert sein Anfechtungsrecht. Voraussetzung ist, dass sie dem Beschluss nicht zugestimmt haben. Anfechtungsklagen sind komplex und ohne Beizug einer Fachperson nicht zu empfehlen.

Fallstrick 6: Statutenrevision

Immer wieder beabsichtigen Vereine, ihre Statuten zu ändern. Dies will gut geplant und vorbereitet sein. Zuständig für Statutenänderungen ist die Vereinsversammlung. Der neue Wortlaut der Statutenbestimmungen ist ordentlich zu traktandieren (z. B. durch Beilage des neuen Statutenentwurfs). Bei Statutenänderungen gilt in der Regel (siehe Statuten) ein erhöhtes Anwesenheits- und/oder Beschlussquorum. Der Versammlungsleiter sollte auch sicherstellen, dass die interessierten Mitglieder ihre Meinung zu den neuen Statuten äussern und gegebenenfalls Gegenanträge stellen können. Erfahrungsgemäss erfordern Statutenänderungen eine ausreichende Zeitplanung, da es sich bei den Statuten quasi um die Verfassung des Vereins handelt und die Vereinsmitglieder entsprechend Interesse und Engagement an den Tag legen.

Roman Baumann Lorant, Dr. iur., Rechtsanwalt,
ALTENBACH BAUMANN STADLER,
Advokatur und Notariat, Dornach,
baumann@abs-law.ch



Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
Archives de droit fiscal suisse
Archivio di diritto fiscale svizzero

Aktuelles Steuerwissen gehört zum unerlässlichen Rüstzeug jedes Finanzexperten.

ASA die Onlinezeitschrift – ist die führende Informationsplattform der Schweiz über Steuerfragen.
Bestellen Sie bis zum 31.03.2019 bei info@weblaw.ch mit dem Betreff «ASA Aktion + VEB».

ASAONLINE.CH www.weblaw.ch

Im ersten Jahr nur 50.– anstatt 270.–